

Satzung des Fördervereins

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr, Löschbezirk Mittleres Ostertal e.V.“**
- 2. Er ist gemäß §§ 55 ff. BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St.Wendel einzutragen.**
- 3. Sitz des Vereins ist im Gemeindebezirk Niederkirchen der Kreisstadt St.Wendel.**

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.**
- 2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Tätigkeit der aktiven Einsatzabteilung sowie der Jugendwehr des Löschbezirkes Mittleres Ostertal.**
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch eine Förderung des Löschbezirkes sowie dessen Nachwuchsarbeit verwirklicht.
Daneben soll der Verein dem Löschbezirk „Mittleres Ostertal“ finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung von Einsatzkleidung und feuerwehrtechnischem Gerät gewähren, namentlich für solche Beschaffungen, welche die Stadt St.Wendel nicht oder nur unzureichend durchführt.
Des weiteren soll die Möglichkeit bestehen, dem Löschbezirk „Mittleres Ostertal“ einen Zuschuss zur Kameradschaftspflege zu gewähren.**

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- 2. Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Feuerwehr. Er will vielmehr die Arbeit der Feuerwehr nach seinen Möglichkeiten unterstützen und fördern.**
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

- 4. Parteipolitische, rassistische oder konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.**
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt St.Wendel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Belange des Löschbezirkes „Mittleres Ostertal“ zu verwenden hat.**

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden.**
- 2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.**
- 3. Die Mitgliedschaft im Verein berührt Rechte und Pflichten der Mitglieder des Löschbezirkes „Mittleres Ostertal“ inklusive dessen Jugendwehr nicht.**

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.**
- 2. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.**
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur ausführlichen Stellungnahme in der Mitgliederversammlung zu geben.**

§ 6 Mittel des Vereins

- 1. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen.**
- 2. Des weiteren besteht die Möglichkeit Veranstaltungen durchzuführen.**
- 3. Zuschüsse zur Kameradschaftspflege dürfen lediglich aus Erlösen von Veranstaltungen getragen werden.**

4. Ausgaben dürfen nur im Rahmen des Vereinsguthabens getätigt werden.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Mitglieder, die gleichzeitig dem Löschbezirk „Mittleres Ostertal“ angehören, zahlen nur den halben Beitrag, da diese schon durch den Löschbezirk belastet werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich oder jährlich zu entrichten, jeweils am 01.01. bzw. am 01.07. des Kalenderjahres.
4. Gerät ein Mitglied mit der Betragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. In Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag stunden oder erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 8 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung dieser erfolgt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und 4 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt wird.
3. Die Wahl des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Kassenwartes und der Beisitzer erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Der stellvertretende Vorsitzende wird nicht gewählt; diese Funktion übt Kraft Amtes der jeweilig amtierende Löschbezirksführer des Löschbezirkes „Mittleres Ostertal“ aus, im Verhinderungsfall der stellvertretende Löschbezirksführer. Der Vorsitzende darf nicht aktives Mitglied der Einsatzabteilung des Löschbezirkes „Mittleres Ostertal“ sein. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmhaltungen zählen als ungültige Stimmen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten statt,

die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Kann im Falle einer Entscheidung über die Bezuschussung von Schutzkleidung oder feuerwehrtechnischem Gerät keine Mehrheit erzielt werden, so zählt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden doppelt.
5. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand, unter Angabe der Gründe, verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ist mitzuteilen.
4. Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Wenn ein Mitglied es verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
5. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, können nur in einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden. Zur Änderung oder Erweiterung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Fördervereins wird jährlich von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 12 Niederschrift

- 1. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmergebnisses festzuhalten. Des weiteren sind Ort und Datum, mit Uhrzeit, der Mitgliederversammlung festzuhalten.**

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen, Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder nötig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Einberufungsfrist für diese Versammlung beträgt einen Monat.**

Marth, den 22.09.2001

